

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

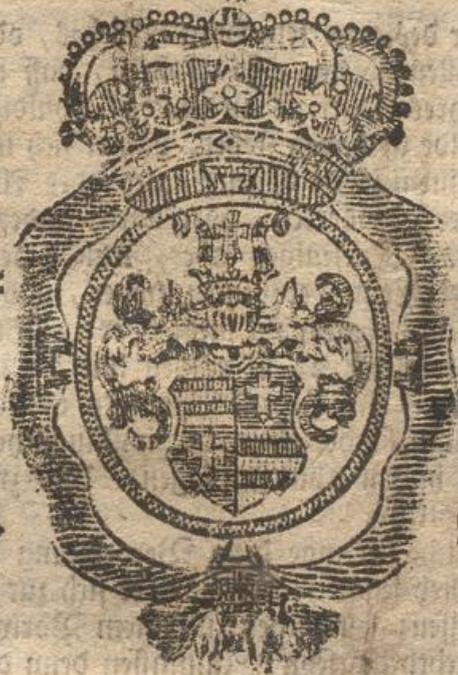
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

28.3.1757 (No. 13)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913187](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913187)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 28. Mart. 1757.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen &c. zur Regierung in Denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kankelen, Director, Räte und Assessores.

Es nun Fund hiemit, daß wir bey dem hin und wieder einreißenden Uebel der Vieh-Seuche, nunmehr für gut gefunden, allen und jeden Eingefessenen hiesiger Graffschafften, die Abdeckung des ihnen absterbenden Horn-Viehes unter folgenden Bedingungen zu verstatten:

1) Soll das crevirte Horn-Vieh blos abgezogen nicht aber geöfnet, oder einiges Fett daraus gehauen, sondern so wie es vorhin verordnet ist, auch insonderheit daselbst, wohin es aus denen Städten und Flecken an gewisse besondere Oerter von denen Abdeckern gebracht zu werden pfieget, alsofort und ohne Zeitverlust tief genug verscharrret werden. Als welches sowohl denen Abdeckern, als denen sonst Beykommenden bey unausbleiblicher schwerer Leibesstraffe gebotten wird.

2) Die Eigenthümer des crepirten Horn-Viehes, oder diejenige, so die Aufsicht darauf haben, sollen, so balde sie erfahren, daß ihnen Vieh crepirt sey, nach dem Abdecker ihres Districts zu schicken schuldig seyn, und wenn derselbe sodann nicht so balde zu haben stehet, daß er sich innerhalb 12 Stunden einfinden könnte, ist einem jeden Eigenthümer oder Aufseher hiedurch erlaubt, solches Vieh selber abzudecken, oder durch andere, die solches thun wollen, abzudecken zu lassen. Diejenigen aber, welche den Abdecker nicht so balde auch dazu keine andere Leute bekommen mögen, und ihr Vieh nicht selbst abzudecken wollen, sollen solches gleichwohl nicht über 24 Stunden liegen lassen, sondern sodann vor Ablauf solcher 24 Stunden mit der Haut zu verscharren schuldig seyn: Es wäre denn, daß sie auf Erfordern endlich erhärten könnten, wie sie auch hiezu vor Ablauf solcher Frist keine hinlängliche Beyhülffe von andern vor billiges Tagelohn hätten erhalten mögen. Und zwar dieses alles bey unaußbleiblicher Leibes-Strafe.

3) Denjenigen, welche so lange diese Verordnung nicht wieder aufgehoben ist ihr crepirtes Vieh selbst abzudecken, oder sich zur Abdeckung desselben von andern gebrauchen lassen; soll solches zu keinem Vorwurff gereichen, oder sonst an ihren Ehren nachtheilig seyn: Zimmassen denn diejenigen, so solches jemanden vorwerffen sollten, deshalb nachdrücklich und dem Befinden nach mit dem Halseisen oder der Karre bestrafet werden sollen.

4) Die Häute von dem crepirten Vieh sollen an keinem Orte von den Abdeckern mitgenommen werden; sondern aller Orten, woselbst dergleichen crepirtes Vieh abgedeckt worden, mag zwar der Eigenthümer an Ort und Stelle solche Häute in freyer Luft trocknen, sie sollen aber bey schwerer Leibes-Strafe, vor Ablauf von 3 Monaten von Zeit da sie abgedeckt worden, nicht an einem andern Ort gebracht oder veräußert werden: Wobey sich denn auch die hiesigen Unterthanen vorzusehen haben, dergleichen Häute nicht außershalb Landes an solche Orter zu verfahren, woselbst die Einfuhr derselben verbotnen ist. Wornach sich männiglich gebührend zu achten und vor Schaden zu hüten. Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Canzelley verordneten Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria den 14. Martii 1757.

(L. S.)
(R.)

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen &c. Zur Regierung in Denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst
verordnete Statthalter, Kanzelen-Director,
Räthe und Assessores.

Thun kund hiemit: Demnach fast aller Orten die Ausfuhr des Getrendes verbotnen worden, und daher zu befürchten stehet, daß in diesen Graffschaften,

wenn von andern Orten die Zufuhr cessiret, daß hieselbst verhandene Getreyde aber ausgeföhret wird, endlich Mangel daran, auch besonders an dem benötigten Saat-Korn entstehen werde.

Als haben Wir, um dem zu besorgenden Mangel, so viel möglich vorzubeugen vor nötig geachtet, hiemittelst zu verordnen: Daß bis weiter niemand einigen Weizen, Roggen, Erbsen, Bohnen, Gersten, Malz, Haber, Buchweizen, Mehl, Brodt, Grütze, geschälte Gerste und Graupen, ausserhalb Landes bringen, oder verkauffen solle. Wie denn alle Contracte, wodurch dergleichen an Auswärtige zu liefern versprochen worden, hiemittelst cassiret und annulliret werden. Und soll das diesem zuwider ausgeführte, oder der Werth desselben confisciret, und die Uebertretere noch überdem mit arbiträrer schwerer Straffe belegt werden.

Wornach sich mähliglich gebührend zu achten, und insbesondere alle Zöllner und Baumschliesser an den Grenzen hiesiger Graffschaften, auch alle Schiffer und Fährleute befehliget werden, bey willkührlicher schwerer auch befundenen Umständen nach Leibess-Straffe, von oben bemeldeten Früchten und Sachen nichts ausserhalb Landes passiren zu lassen oder zu bringen.

Urkundlich unter dem zur hiesigen Königlich-Regierungs-Canzelen verordnetem Insiegel. Oldenburger Cancellaria, den 17. Martii, 1757.

(L. S.)
(R.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s entstehet über Hinrich Christopher Wenken auf der Burg, in Büstenlander Begtey, sämtliche Güther, Schulden halber, bey dem hiesigen Landgericht ein Concurss. 1) Angabe den 25. April a. c. 2) Deduction den 3. May e. a. 3) Prioritäturtheil den 17. ejusd. 4) Vergantung oder Löse den 7. Junii d. a.
2. **E**s ist Harm Henrich Koch zu Harmenhusen gewillet, von seinen aus Dierk Bauers zum Kroge Bergantung, geldlöten Stette, 5 bis 6 Morgen Landes den 29. April a. c. Vormittags zu 10 Uhr, in seinem Wohnhause stückweise verkauffen zu lassen. Den 25. April a. c. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
3. **E**s ist Oltmann Deltjen zu Leichhausen gesonnen, folgende Ländereyen, als 1) die Rutschwische, 2) das Deichfeld, und 3) das Duben Brock, Den 22. April a. c. Nachmittags zu 1 Uhr, in seinem Wohnhause, verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 18. April a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
4. **U**eber Claus Bierings und dessen Ehefrauen sämtliche Güther entstehet bey hiesigem Rathhause, Schulden halber ein Concurssus Creditorum.

Terminus zur Angabe ist auf den 10. May, zur Liquidation auf den 17. eiusdem, zur Anhörung der Präferenzenurtheil auf den 26. selbigen Monats, und zur Vergantung und Löse auf den 9. Jun. a. c. In Curia hieselbst angesetzt.

III. Privatsachen.

1. Es ist der Hr. Valentin Bardenweck hieselbst gewillt, mit gerichtl. Erlaubniß eine Quantität Eichene und Däumene Schallstücke um billigen Preis mit ein halb Jahr Credit in kleinen Partheyen zu verkauffen, und läßt solches dem Tischler- Amte und wer sonst davon zu kauffen Belieben haben möchte bekannt machen. Wer davon zu erhandeln gedenket, kam sich am Freytag als den 1. April Nachmittags um 2 Uhr bey der Sageren aufm Stau einfinden, und nach Belieben kaufen und accordiren.
2. Die Wittwen Pfrtegesellschaft in Bremen hat 6 und mehr hundert Reichsthaler zu 5 pro Cent auf Ostern a. c. insbahrlich zu belegen. Wer diese vortheilhaffte Gelegenheit sich zu Nuzen zu machen gedenket, kan sich bey dem Herrn Canzleyrath Alers zur Develgönne melden, und von allen nähere Nachricht daseibst bekommen, muß aber genugsame Sicherheit anweisen können.
3. Es läßt Jürgen Dammes zum Collmar einen jeden kund thun, daß er gesonnen, 10 durchgeseuchte junge Butjenter milchende Kühe, so mehrentheils noch kalben sollen, aus der Hand zu verkauffen, und der Zahlungs- Termin bis Martini a. c. hinausgesetzt werden soll. Diejenigen, welche Lust und Belieben haben, ein oder mehr davon zu kauffen, können sich bey ihm einfinden, und nach Gefallen mit ihm accordiren.
4. Gerd Schlichting in der Abbehauser Wisch ist mittelst gerichtl. Erlaubniß gesonnen, am 4. April h. a. öffentlich durch den Hrn. Berganter verkauffen zu lassen 10 durchgeseuchte milchende Kühe, 10 zwey- und dreyjährige Ochsen, einige Kubinder und Kälber, 2 dreyjährige Pferde, 2 Füllen und etliche Schaafe, sodann 1 beschlagene Wagen auch allerhand Hausgerath. Die Liebhaber können sich demnach am bestimmten Tage und Orte einfinden, und nach Gefallen kauffen.
5. Es ist ein Vesiv, bestehend aus 4 Registern oder Stimmen, Flötwerk, davon 2 von Holz und 2 von Metall, wovon die vörderste Principal 2 Fuß, nebst einem Trumulant zu verkauffen. Und kann nach einer geringen Reparation an der einen Balge und Canahl, völlig seine Dienste wieder thun. Die Liebhaber können sich bey dem Verfasser dieser Anzeigen melden.
6. Bey Hiurich Lüdemann sind zu bekommen neue Santische Corinten 10 Pf. für 1 Rthlr. dito grosse Lipardi oder Corent. Hosiin 18 Pf. für 1 Rthlr. wie auch allerhand Sorten Lichte 8 Pf. für 1 Rthlr.